

Ergänzende Bedingungen

der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH –nachstehend STADTWERKE NORDEN genannt- zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (**Niederdruckanschlussverordnung – NDAV**). Bei allen in diesen Ergänzenden Bedingungen in fett dargestellten Preisen handelt es sich um Bruttopreise einschl. Umsatzsteuer.

1. Netzanschlusskosten (NDAV § 9)

Für die Herstellung des Netzanschlusses (Verbindung der Gasanlage des Anschlussnehmers mit dem Gasversorgungsnetz der STADTWERKE NORDEN) werden Netzanschlusskosten berechnet. Netzanschlüsse stehen im Eigentum der Stadtwerke Norden und sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks bzw. Gebäudes. Stadtwerke Norden erhebt die Netzanschlusskosten grundsätzlich pauschal auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten. Eigenleistungen sind im Vorfeld mit STADTWERKE NORDEN abzustimmen und werden dann angemessen berücksichtigt.

Die Netzanschlusskosten für einen Standardnetzanschluss einschließlich Absperr- und Druckregleinrichtung betragen pauschal bis zu einer Anschlusslänge von 30 m.

Euro (netto)	Euro (brutto)
1750,00 €	2085,50 €

Bei einer Anschlusslänge über 30 m bis einschließlich 100 m werden pro angefangenen Meter Mehrlänge zusätzlich berechnet:

Euro (netto)	Euro (brutto)
62,00 €	73,78 €

Bei Anschlusslängen über 100 m oder einer bereitgestellten Leistung von mehr als 90 kW werden die Netzanschlusskosten gesondert ermittelt. Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2. Baukostenzuschuss (NDAV § 11)

Der Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt bei einem Netzanschluss pauschal bei einer angeschlossenen Nennwärmeleistung

	Euro (netto)	Euro (brutto)
bis 30 KW	218,00 €	259,42 €
bis 60 KW	434,00 €	516,46 €
bis 90 KW	650,00 €	773,50 €

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (Kundenanlage) (NDAV § 14)

3.1. Nur ein im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragener Installateur darf die erstmalige sowie jede weitere Inbetriebsetzung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung bzw. Gasdruckregleinheit (Kundenanlage) beantragen, wenn diese und der Netzanschluss fertig gestellt sind. Hierfür ist der allgemeine Vordruck der STADTWERKE NORDEN für die Fertigstellung einer Kundenanlage zu verwenden.

3.2. Für die Inbetriebsetzung wird kein Kostenbeitrag erhoben. Diese sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Mit dem Einbau der Messeinrichtung kann die Lieferung von Gas erfolgen.

Ist eine Kundenanlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl die Fertigstellung der Anlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt ist, berechnen die STADTWERKE NORDEN die Kosten der mit der vergeblichen Inbetriebsetzung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

	Euro (netto)	Euro (brutto)
pauschal	65,00 €	77,35 €

4. Nachprüfung von Messeinrichtungen (GasNZV § 40)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Transportkunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Zählers	65,00 €	77,35 €
Prüfen eines Zählers		nach Aufwand

5. Zahlungsverzug (NDAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Schriftliche Mahnung	5,00 €	keine USt
Einziehung vor Ort durch einen Beauftragten der STADTWERKE NORDEN	65,00 €	keine USt
Einziehung vor Ort durch STADTWERKE NORDEN i. A. eines Lieferanten	65,00 €	77,35 €
Einziehungsversuch vor Ort durch einen Beauftragten der STADTWERKE NORDEN	65,00 €	keine USt
Einziehungsversuch vor Ort durch STADTWERKE NORDEN i. A. eines Lieferanten	65,00 €	77,35 €

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (NDAV § 24)

Die STADTWERKE NORDEN erhebt grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung.

6.1. Arbeiten während der Regelarbeitszeit

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Unterbrechung	65,00 €	keine USt
Unterbrechung i. A. eines Lieferanten	65,00 €	77,35 €
Wiederherstellung	65,00 €	77,35 €
Wiederherstellung i. A. eines Lieferanten	65,00 €	77,35 €

Regelarbeitszeit: Mo. – D. 08:00 – 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr
mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage

6.2. Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (nur in begründeten Ausnahmefällen) werden zusätzlich zu den vorgenannten Pauschalen folgende Zuschläge erhoben:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Unterbrechung	25,00 €	keine USt
Unterbrechung i. A. eines Lieferanten	25,00 €	29,75 €
Wiederherstellung	25,00 €	29,75 €
Wiederherstellung i. A. eines Lieferanten	25,00 €	29,75 €

6.3. Vergebliche Versuche

Scheitert ein Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuch aus dem vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretenen Gründen, so zahlt der Anschlussnehmer oder -nutzer der STADTWERKE NORDEN grundsätzlich einen pauschalen Kostenbeitrag:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Pauschaler Kostenbeitrag für gescheiterte Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuche	65,00 €	keine USt
Pauschaler Kostenbeitrag für gescheiterte Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuche i. A. eines Lieferanten	65,00 €	77,35 €

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

6.4. Kosten bei Außensperrungen

Werden besondere Arbeiten erforderlich wie z. B. physikalische Abtrennung des Netzanschlusses (Außensperrung) oder die Wiederherstellung des Netzanschlusses nach einer physikalischen Trennung, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (zurzeit 19 Prozent) zusätzlich berechnet. Die unter Abschnitt 5 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

8. Gültigkeit

Die „Ergänzenden Bedingungen der STADTWERKE NORDEN“ treten mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Mehr Informationen erhalten Sie bei uns in der Feldstraße 10 in 26506 Norden oder im Internet unter www.stadtwerke-norden.de.